

Hygienekonzept der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg für Veranstaltungen und Seminare

Mit den Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsrate der Corona-Pandemie ergeben sich für die IHK besondere Herausforderungen im Bereich Hygiene und Arbeitsschutz. Das vorliegende Dokument legt den Rahmen hierzu fest. Es basiert auf dem von der Bundesregierung veröffentlichten gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, sowie der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus der Landesregierung Baden-Württemberg, ergänzt um weitere landesrechtliche und kommunale Bestimmungen.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“)

- Besucher und Beschäftigte müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Ist der Abstand nicht einzuhalten, dann ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Im öffentlichen Bereich (Eingang, Flur, Toiletten usw.) und beim Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Besucher müssen sich beim Betreten des Gebäudes die Hände an den bereit gestellten Desinfektionssäulen desinfizieren.
- Die Bestuhlung der Räume ist so gewählt, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Räume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet, damit sich die angesammelten Tröpfchen und Aerosole, die beim Atmen, Sprechen und Husten entstehen, schnell verflüchtigen.
- Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln betreten werden.
- Zur Reinigung der Hände stehen Flüssigseife, Papierhandtuchspender und Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist verfügt und wird umgesetzt.
- Offene Speisen dürfen nicht angeboten werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur am Platz im Veranstaltungsraum unter Wahrung des Abstandgebotes eingenommen werden.
- Zur Entsorgung des gebrauchten Mund-Nasen-Schutzes stehen an den Ein-/Ausgängen geeignete Behälter.
- Sollten Teilnehmende am Tag der Veranstaltung erkennbare Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber haben, wird eine Teilnahme ausgeschlossen.

- Die Teilnahme an Veranstaltungen durch „Reiserückkehrende aus ausländischen Risikogebieten oder Gebieten mit einer bestehenden Reisewarnung“ – wenn seit der Rückkehr noch keine 14 Tage vergangen sind oder ein negativer Corona-Test vorliegt – ist untersagt.
- Im Rahmen der Verordnung müssen die persönlichen Daten der Teilnehmer/innen erfasst und 4 Wochen lang aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht.

Villingen-Schwenningen, den 19. Oktober 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Albiez', written over the printed name.

Thomas Albiez
Hauptgeschäftsführer